



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Rechtliche Grundlagen – Formale und inhaltliche Anforderungen an Lärmaktionspläne

Dr. Udo Weese

Leiter Referat 43 – Lärmschutz und Luftreinhaltung

Roadshow Lärmaktionsplanung

6. Dezember 2018 | Bad Mergentheim



Inhalte

Handlungsfelder des Landes

- Vollzug unterstützen
- Handlungsmöglichkeiten ausloten

Handlungsfelder des Landes

- **Vollzug unterstützen**
 - Empfehlungen, Hinweise, Informationen
 - diverse Veranstaltungen
- **Handlungsmöglichkeiten ausloten**
 - Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 23. März 2012
 - Urteil des VGH vom 17.07.2018, 10 S 2449/17
 - Aktuelle Fassung Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29. Oktober 2018

Grundlagen der Lärmaktionsplanung

Empfehlungen, Hinweise, Informationen

- Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29. Oktober 2018
 - Hinweise zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen und zur Bindungswirkung insbes. bei straßenbaulichen und -verkehrsrechtlichen Maßnahmen
- Musterbericht für die EU-Berichterstattung
- Leitfaden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit vom Juni 2011

- www.lubw.de → Themen → Lärm und Erschütterungen → Lärmkartierung, Lärmaktionsplanung → Lärmaktionsplanung
- vm.baden-wuerttemberg.de → Mensch & Umwelt → Lärmschutz → Lärmkarten und Lärmaktionspläne

Handlungsmöglichkeiten ausloten Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung

Neuer Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung - Gliederung

- 1 Allgemeine Informationen zur Lärmaktionsplanung
 - 1.1 Zuständigkeit für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen
 - 1.2 Erfordernis zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen
 - 1.3 Qualifizierte Lärmaktionsplanung
 - 1.4 Vereinfachte Lärmaktionsplanung
 - 1.5 Verfahren zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen
 - 1.6 Mitwirkung der Öffentlichkeit
 - 1.7 Überprüfung bestehender Lärmaktionspläne
 - 1.8 Berichterstattung aus abgeschlossenen Lärmaktionsplänen
 - 1.9 Fristen für die Lärmaktionsplanung

Handlungsmöglichkeiten ausloten Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung

Neuer Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung - Gliederung

2 Maßnahmen in Lärmaktionsplänen

- 2.1 Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen
- 2.2 Lärminderung an Straßen – Straßenumbau und andere bauliche Maßnahmen
- 2.3 Lärminderung an Straßen - Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen
- 2.4 Lärminderung an Schienenwegen
- 2.5 Lärminderung durch städtebauliche Maßnahmen
- 2.6 Schutz ruhiger Gebiete
- 2.7 Strategische Umweltprüfung

3 Weitere Informationen

- 3.1 Hinweise, Informationen, Veröffentlichungen
- 3.2 Ansprechpartner/innen in den Kommunen

Handlungsmöglichkeiten ausloten Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung

- Was bedeutet es, wenn Maßnahmen in Lärmaktionsplänen festgelegt sind?
- Was gilt für straßenbauliche Maßnahmen?
- Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?
- Schutz ruhiger Gebiete
- die strategische Umweltprüfung

Was bedeutet es, wenn Maßnahmen in Lärmaktionsplänen festgelegt sind?

- **keine eigenständige Rechtsgrundlage**
für die Anordnung von Maßnahmen in Lärmaktionsplänen
(§ 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG)
- **Maßnahme**
 - muss nach Fachrecht zulässig sein
 - wird rechtsfehlerfrei in Lärmaktionsplan aufgenommen
 - **Umsetzung durch Fachbehörde**
 - diese prüft nur noch die Tatbestandsvoraussetzungen
- **planungsrechtliche Festlegungen**
 - sind von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen



Was gilt für straßenbauliche Maßnahmen?

Straßenumbau und andere bauliche Maßnahmen

- Ziel: ruhige und sichere Ortsmitten
- dienen der Geschwindigkeitsreduzierung, Verkehrsverlagerungen, Verkehrsreduzierung

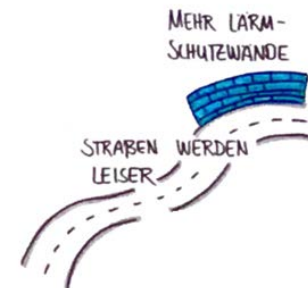
→ Steigerung der Aufenthaltsqualität



Was gilt für straßenbauliche Maßnahmen?

Lärmsanierung an bestehenden Straßen

- keine Rechtsverpflichtung - freiwillige Maßnahme
- BW: Überschreiten der Schwelle zur Gesundheitsgefahr
 - bestehende Konflikte müssen abwägungsgerecht gelöst werden. Hieraus kann sich eine konkrete Umsetzungspflicht ergeben.
- Lärmsanierungsprogramme des Bundes und des Landes
- Fördermöglichkeiten für Straßen in kommunaler Baulast nach dem LGVFG
- Einsatz lärmindernder Fahrbahnbeläge innerorts



Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

- **Voraussetzung**
 - Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO,
→ Gefahrenlage
 - liegt vor, wenn die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV - Lärmvorsorgewerte) überschritten sind
- **Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr 2007:**
 - Orientierungshilfe (insbesondere abwägungsrelevante Sachverhalte)



Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

- **Maßnahmen insbesondere** ab folgenden Werten (RLS-90):
 - 70 dB(A) zwischen 6:00 und 22:00 Uhr (tags)
 - 60 dB(A) zwischen 22:00 und 6:00 Uhr (nachts)
 - in Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A)
- **Überschreiten dieser Werte**
 - deutliche Betroffenheiten
 - Ermessen reduziert sich in der Regel zu einer Pflicht des Eingreifens
 - Von Maßnahmen kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (z.B. Luftreinhaltung, Leistungsfähigkeit, Verkehrsverlagerung) gerechtfertigt erscheint.



Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

- **Bei der Lärmaktionsplanung**

Werte ab

- 65 dB(A) zwischen 6:00 und 22:00 Uhr (tags)
- 55 dB(A) zwischen 22:00 und 6:00 Uhr (nachts)

- liegen im gesundheitskritischen Bereich
- sind bei der Ermessungsausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen



Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Vergleich der Lärmpegel nach VBUS und RLS-90

- Nachtwerte identisch

- Tagwerte

Straßenkategorie	L_{DEN} nach VBUS zu Tagwert nach RLS-90 Abschläge in dB(A)
Bundesautobahnen	- 3
Bundesstraßen	- 2
Landes-, Kreis-, Gemeinde- und Verbindungsstraßen	- 1

- Signalanlagen: Zuschläge tags und nachts
(ausgenommen bedarfsregelnde Signalanlagen an Fußgängerfurten)

Entfernung	Zuschläge in dB(A)
bis 40 m	+ 3
über 40 m bis 70 m	+ 2
über 70 m bis 100 m	+ 1
über 100 m	0

Schutz ruhiger Gebiete

- Ein Ziel der Lärmaktionsplanung
- Ruhige Gebiete in Ballungsräumen und auf dem Land
- es fehlen rechtliche und fachliche Regelungen/Vorgaben
- rechtlich: „Verzahnung“ mit der Flächennutzungsplanung

- Frühjahr 2019: Praxisleitfaden „Ruhige Gebiete in der Lärmaktionsplanung“



LÄRMSCHUTZ IST
ZUKUNFT

Die Strategische Umweltprüfung

- Pflicht, wenn der Lärmaktionsplan für UVP-pflichtige Vorhaben eine rahmensetzende Wirkung hat (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 5 Nr. 2.1 zum UVPG)
- Vermeidung von Formulierungen, die bei der Zulassung von UVP-relevanten Vorhaben zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8 • 70173 Stuttgart
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Telefon: 0711 231-5830

Fax: 0711 231-5899

poststelle@vm.bwl.de

www.vm.baden-wuerttemberg.de

Mehr Schwung für den Lärmschutz



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 